

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Osnabrück und den Landkreis Osnabrück über die Zusammenarbeit bei der Beschaffung von Ausrüstung und Dienstleistungen im Rahmen der Corona-Pandemie (Amtsblatt 2020, S. 73 ff.)

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Osnabrück, Bierstraße 28, 49074 Osnabrück,
vertreten durch den Oberbürgermeister

nachfolgend „Stadt“ genannt

und

dem Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück,
vertreten durch die Landrätin

nachfolgend „Landkreis“ genannt

über

die Zusammenarbeit bei der Beschaffung von Ausrüstung und Dienstleistungen im Rahmen der Corona-Pandemie

Präambel

Im Rahmen der Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Erkrankung an COVID-19 ist die Beschaffung von Materialien zum Infektionsschutz, wie z.B. persönliche Schutzausrüstung, Desinfektionsmitteln u.ä. erforderlich. Durch das angespannte Marktumfeld soll im Rahmen dieser Zweckvereinbarung die Versorgung von Gesundheitseinrichtungen im Gebiet der Stadt und des Landkreises sowie die Deckung der notwendigen Eigenbedarfe von Stadt und Landkreis gesichert bzw. die Folgen einer evtl. auftretenden Mangelversorgung an diesen Materialien abgemildert bzw. entgegengewirkt werden.

§ 1

Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit

- (1) Die Stadt und der Landkreis arbeiten bei der Beschaffung, der Bestandsverwaltung und der sach- und bedarfsgerechten Verteilung von konsumtivem Material zusammen, welches für die Einhaltung der Bestimmungen des Infektionsschutzes zur Eindämmung von COVID-19 in der Stadt und im Landkreis Osnabrück kurzfristig erforderlich ist. Die einzelnen Schritte der Zusammenarbeit sind in der als Anlage 1 beigefügten Übersicht dargestellt.

- (2) Der Landkreis überträgt mit dieser Vereinbarung die Abwicklung der in seinem Zuständigkeitsbereich anfallenden bzw. dort ausgelösten einzelnen Bestellungen und die Verteilung und Abrechnung der einzelnen Lieferungen von Materialien pp. auf die Stadt. Dies bedeutet, dass im Rechtsverkehr mit den Lieferanten, Dienstleistern und Abnehmern sowie bei der Abwicklung des entsprechenden Zahlungsverkehrs nach außen stets nur die Stadt auftritt. In diesem Zusammenhang beauftragt die Stadt einen externen Logistikdienstleister mit Warenannahme, Lagerung, Distribution und Auslieferung der Waren.
- (3) Der Landkreis unterstützt die Stadt mit eigenem Personal (siehe § 3).

§ 2

Budget, Abrechnung

- (1) Die Stadt Osnabrück und der Landkreis haben jeweils im Rahmen einer Außerplanmäßigen Ausgabe ein Budget i.H.v. 20,0 Mio. EUR für die Beschaffungen von Sach- und Dienstleistungen im Rahmen der Corona Pandemie zur Verfügung gestellt bekommen. Dieses Budget darf durch die handelnden Personen nicht überschritten werden. Zur Ermittlung des noch zur Verfügung stehenden Rahmens werden den bereits getätigten Auszahlungen, die erwirtschafteten Einzahlungen, sobald diese rechtsverbindlich zugesagt sind, d.h. in Rechnung gestellt sind, gegengerechnet („unechte Deckungsfähigkeit“).
- (2) Die Stadt erteilt im Rahmen des vorgenannten Budgets Aufträge, die dann mit dem Landkreis abgerechnet werden.
- (3) Zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen soll der Landkreis der Stadt insbesondere bei größeren Bestellungen Abschläge auf zu erwartende Abrechnungen auszahlen.

§ 3

Standort, Personal, Informations- und Mitwirkungsrechte, Haftungsfragen

- (1) Die Stadt richtet für die Durchführung der Beschaffungen etc. nach dieser Vereinbarung eine Geschäftsstelle in den Räumlichkeiten des Katastrophenstabes „S 4 Beschaffung“ der Stadt ein.
- (2) In der Geschäftsstelle nach Abs. 1 arbeiten Bedienstete der Stadt ergänzt um Bedienstete des Landkreises. Beide Seiten stellen hierfür geeignetes Personal in angemessener Zahl bezogen auf die jeweilige Entwicklung der Pandemie-Lage zur Verfügung.
- (3) Es finden regelmäßige Abstimmungen/Besprechungen zwischen den zuständigen Stellen des Landkreises und der Stadt statt. Der Landkreis ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit aktuelle Informationen bzgl. der Beschaffungen zu erhalten und für die eigene Arbeit (z.B. für: Information der Verwaltung, Information der Politik, Öffentlichkeitsarbeit) zu nutzen.
- (4) Die Kosten für das jeweils eingesetzte Personal tragen die jeweiligen Körperschaften selbst. Hinsichtlich möglicher Sachkosten wird vereinbart, dass diese nicht abgerechnet werden, da eine genaue Ermittlung im Hinblick auf die zu erwartende Kostenhöhe zu aufwändig und damit nicht wirtschaftlich darstellbar wäre.

- (5) Jede Körperschaft haftet nur für das vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Handeln der von Ihnen eingesetzten Personen. Eine weitergehende Haftung wird gegenseitig ausgeschlossen.

§ 4

Einbeziehung Dritter

Vor dem Hintergrund, dass es sowohl in der Stadt als auch im Landkreis eine größere Zahl von medizinischen Einrichtungen und anderen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen gibt, ist es zulässig, auch Mitarbeiter aus den Einkaufsabteilungen pp. der jeweiligen Einrichtungen in die Einkaufsprozesse beratend mit einzubinden, nicht zuletzt auch, um deren fachliche Expertise zu den erhaltenen Angeboten nutzen zu können.

Die so einbezogenen Dritten haben keine Entscheidungskompetenzen im Rahmen dieser Zweckvereinbarung; sie können insbesondere keine Bestellungen auslösen.

§ 5

Bedarfsermittlung, Bestellung und Verteilung

- (1) Es findet eine gemeinsame Bedarfsermittlung durch Stadt und Landkreis statt.
- (2) Auf der Basis der Bedarfsermittlung nach Abs. 1 erfolgt eine Preisermittlung (Angebotsabfrage). Bevor danach die endgültige Bestellung ausgelöst wird, ist für jede Vereinbarungs-partei durch die jeweiligen Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung sicherzustellen, dass die jeweiligen internen Vorgaben des betreffenden Vereinbarungspartners (insbesondere: Entscheidungszuständigkeit bzgl. der Wertgrenzen, Einhaltung des Budgets) eingehalten werden. Sofern die Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 die Zustimmung des jeweiligen Vereinbarungspartners bestätigt haben, kann die Bestellung ohne eine weitergehende Prüfung oder Nachfrage durch die Stadt ausgelöst werden.
- (3) Die Verteilung der tatsächlich gelieferten und damit effektiv vorhandenen Materialien erfolgt über eine Priorisierung nach sachgerechten Kriterien im Sinne einer sog. „Mangelverwaltung“ durch Stadt und Landkreis gemeinsam.

Grundsätzlich ist dabei nach folgender Priorisierung vorzugehen:

Priorität 1

Verteilung bestellter Mengen an Corona Kliniken (CK), Rettungsdienste (RD) und weitere Direktbesteller; danach an stationäre und ambulante Einrichtungen mit Corona-Patienten. Corona Kliniken (CK) sind die Krankenhäuser, die sich in Stadt und Landkreis schwerpunktmäßig auf die Behandlung von Covid19-Patienten mit Intensivbehandlungskapazitäten konzentrieren. Stadt und Landkreis legen im gegenseitigen Einvernehmen die Corona Kliniken fest.

Priorität 2 – bei verbleibender Restmenge nach 1. Priorität
Bildung von zwingend notwendigen Reserven.

Priorität 3 – bei verbleibender Restmenge nach 2. Priorität
Angebot an alle CK, RD und Gesundheitseinrichtungen, jedoch bei bevorzugter Berücksichtigung von CK und RD.

Priorität 4 – bei verbleibender Restmenge nach 3. Priorität

Gesundheitseinrichtungen, die sich an der Bedarfs-Umfrage beteiligt haben.

Priorität 5 – bei verbleibender Restmenge nach 4. Priorität

Gesundheitseinrichtungen, die sich nicht an der Bedarfs-Umfrage beteiligt haben.

- (4) Übersteigt in der jeweiligen Prioritätsstufe der gemeldete/bestellte Bedarf die tatsächlich gelieferten und damit verfügbaren Materialien, so werden die jeweils abzugebenden Mengen anhand einer Quote (Verhältnis der angegebenen Bedarfe zu den tatsächlichen Beständen) im Hinblick auf die Bestellung abgegeben.
- (5) Im gegenseitigen Einvernehmen können Stadt und Landkreis im Einzelfall eine von Abs. 3 bzw. Abs. 4 abweichende Regelung treffen.

§ 6

Zuständige Stelle für Bestellungen

Die zuständige Stelle für Bestellungen nach dieser Zweckvereinbarung ist der S4 beim Krisenstab der Stadt Osnabrück.

§ 7

Prüfungsrecht des RPA

- (1) Für die Rechnungsprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt zuständig.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises kann sich jederzeit beim Rechnungsprüfungsamt der Stadt über die Prüfergebnisse informieren. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises hat ein umfassendes Akteneinsichts- und Auskunftsrecht bzgl. aller im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und ihrer Durchführung stehenden Unterlagen
- (3) Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises erstreckt sich auf die seitens der Stadt Osnabrück geltend gemachten Abschläge sowie der Endabrechnung gegenüber dem Landkreis Osnabrück.

§ 8

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird zunächst bis zum Ablauf des 30.09.2020 fest abgeschlossen. Die ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils 1 Monat, wenn sie nicht mit einer Frist von 1 Woche zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt wird. Die Kündigung kann nur in Textform (z.B. Brief, E-Mail) erfolgen.

- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt und richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 9

Folgen der Vertragsbeendigung

- (1) Bei Beendigung dieser Vereinbarung nach § 8 wird ermittelt, welche Bestände an Material etc. noch vorhanden sind und welche finanziellen Forderungen und Verpflichtungen bzw. Überschüsse noch bestehen.
- (2) Sofern noch Materialien vorhanden sind, die Stadt und/oder Landkreis für eigene Zwecke benötigen, so haben sie hierauf ein Zugriffsrecht gegen Berechnung der jeweiligen Kosten aus Basis des dann ermittelten Durchschnittspreises.
- (3) Sofern bei Beendigung dieser Vereinbarung Materialien übrig bleiben, für die sich kein Interessent findet, so teilen sich Stadt und Landkreis diese Materialien hälftig.
- (4) Sofern bei Beendigung dieser Vereinbarungen noch tatsächlich realisierte Überschüsse oder Fehlbeträge zu verzeichnen sind, so teilen sich Stadt und Landkreis diese Beträge unter Berücksichtigung gezahlter Abschläge ebenfalls hälftig. Forderungen, die dann noch seitens der Stadt gegenüber Dritten bestehen, macht die Stadt geltend. Sofern sich hieraus Streitfragen ergeben, teilen sich Stadt und Landkreis teilen sich Stadt und Landkreis die für die Rechtsdurchsetzung entstehenden Kosten hälftig.

§ 10

Anzeige, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Stadt und Landkreis verpflichten sich, den Abschluss dieser Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 5 S. 1 NKomZG unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Stadt und Landkreis verpflichten sich, unverzüglich die notwendigen Schritte zur öffentlichen Bekanntmachung dieser Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 6 S. 1 NKomZG einzuleiten.
- (3) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft (§ 5 Abs. 6 S. 2 NKomZG).

§ 11

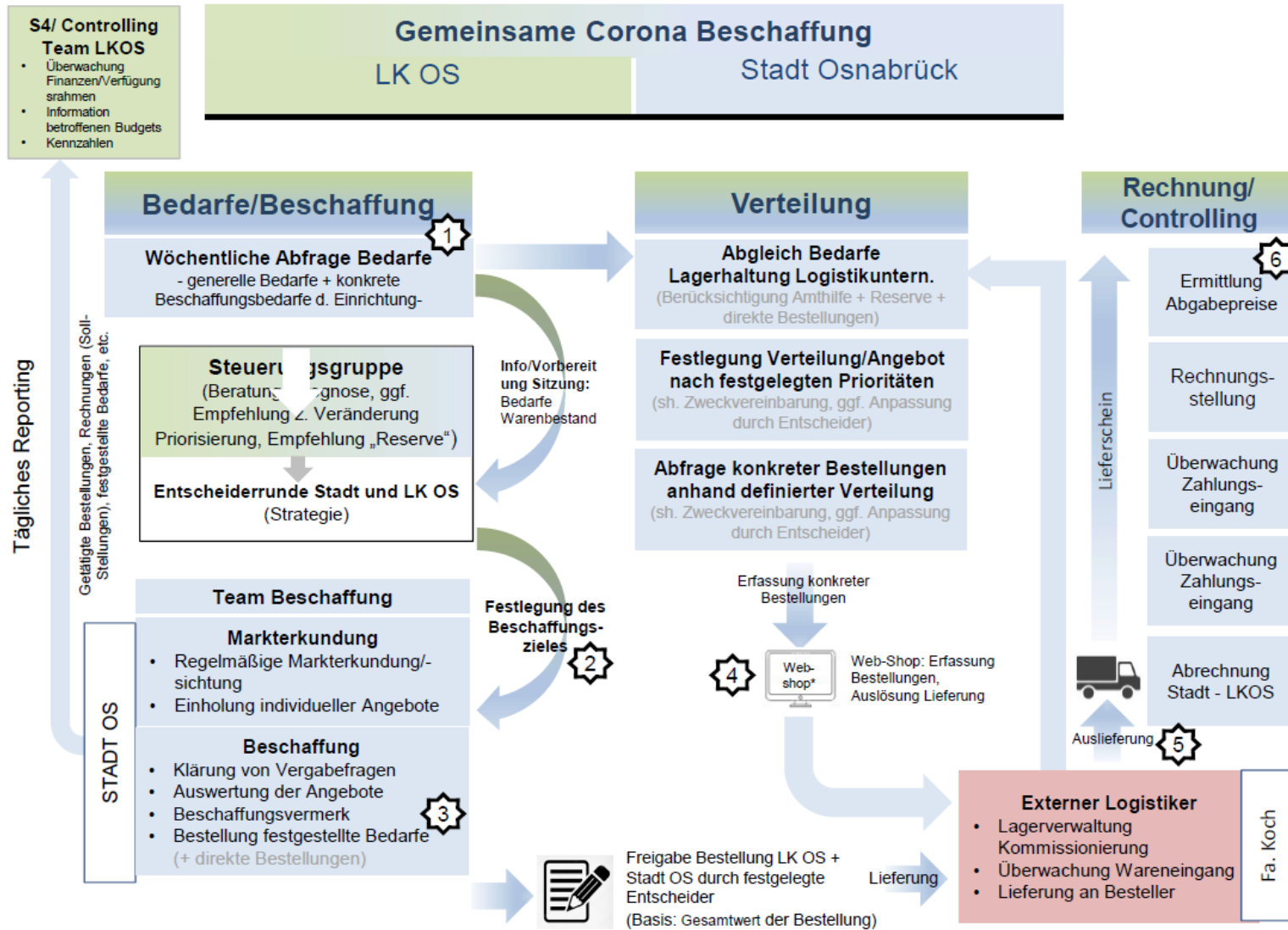
Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen

Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Lücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereinbarungsparteien gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dieser Vereinbarung normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

Anlage:

Zu § 1 Abs. 1: Ablaufplan Beschaffung



Entscheiderrunde

- Paritätische Besetzung Stadt und Landkreis Osnabrück
- Tagungszyklus aktuell 3 x wöchentlich

Steuerungsgruppe

- Besetzung:
 - S4 von Stadt und Landkreis Osnabrück
 - S3 von Stadt und Landkreis Osnabrück
 - nach Bedarf: Vertreter von Kliniken, Pflegeeinrichtungen, Pflegediensten, Rettungsdienst
- Treffen möglichst dienstags um für die Entscheiderrunde um die wöchentlichen Bedarfsmeldungen zu kennen und damit Empfehlungen für die Entscheiderrunde hinsichtlich des Beschaffungszieles geben zu können
- nicht entscheidungsbefugt, arbeitet Empfehlungen für die Entscheiderrunde



Bedarfsabfrage

- wöchentliche Abfrage (voraussichtlich Donnerstagsmorgen mit Frist 2 Tagen) an alle Einrichtungen von Stadt und Landkreis Osnabrück (Stat. Pflegeeinrichtungen, Amb. Pflegeeinrichtungen, Rettungsdienst, bei Bedarf erweiterbar) über eine SQL Datenbank (Meldung von Beständen und Bedarfen).
- Kliniken und Rettungsdienste erhalten eine gesonderte Abfrage
- Aus der Abfrage ergibt sich der Gesamtbedarf, dem jeweils der Warenbestand gegenübergestellt wird.
- Durch die Steuerungsgruppe erfolgt darauf aufbauend eine Bewertung im Hinblick auf die folgenden Fragen:
 - Wurden realistische Bedarfe gemeldet?
 - Sind die Prioritäten noch richtig?
 - Wie hoch müssten die Lagerreserven aufgrund der aktuellen Lage sein?

Festlegung Beschaffungsziel

- Die Steuerungsgruppe versucht auf Basis des festgestellte Gesamtbedarf pro Woche eine mehrwöchige Bedarfsprognose zu erstellen.
 - Prognose: Was beschaffen Kliniken selbst?
 - Prognose: Wie entwickeln sich die Fallzahlen und Bedarfe (Einbeziehung des Prognosetools, ZDQ-Rechner)
 - Prognose: Wie entwickeln sich die Beschaffungszeiten?
 - Prognose: Für welchen Zeitraum sollte überhaupt noch beschafft werden?
- Als Ergebnis wird der Entscheiderrunde ein strategische Beschaffungsziel vorgeschlagen. Die konkrete Festlegung des Beschaffungszieles erfolgt in der Entscheiderrunde.
- Hinweis: Die Konzeption einer solchen Prognoseentscheidung (Entscheidervorlage) wird durch S4 von Stadt und LK OS zusammen erarbeitet.

Beschaffung

- Die Beschaffungen orientieren sich an dem strategischem Beschaffungsziel.
- Vor einer Bestellung werden die Kliniken (Priorität 1) immer noch einmal auf ihren konkreten Bedarf angesprochen. Sie haben dann die Möglichkeit als direkter Besteller zu agieren.
- Es wird ein einheitlicher Beschaffungsvermerk für die Entscheider erstellt, der mind. folgende Informationen enthält.
 - Bewertung des Preises im Verhältnis zum aktuell üblichen Marktpreis
 - Bewertung des Logistikweges
 - Bewertung der Lieferzeit
 - Bewertung der Zahlungsweise
 - Bewertung des Bedarfes (Dringlichkeit)
 - Gesamtkosten
 - Hinweis auf ausreichenden Verfügungsrahmen
- Die konkrete Beschaffung ist jeweils von Stadt und LK OS von zuvor festgelegten Entscheider freizugeben.

- Die Bestellung erfolgt durch die Stadt.
- Alle Bestellungen werden in einer Liste erfasst und im Hinblick auf Liefertermine und Bedarfe im Ampelsystem bewertet. Diese Liste wird dem LKOS täglich im Rahmen des täglichen Reportings über eine Cloud zur Verfügung gestellt.

4 Web-Shop

- Alle konkreten Bestellungen (sowohl direkte Bestellungen als auch Bestellungen auf Basis der festgelegten Verteilung) werden im Web-Shop der Fa. Koch erfasst. Darüber hinaus werden alle Lieferungen erfasst, um jederzeit Aussagen über den tatsächlichen Warenbestand geben zu können. Der Web-Shop dient damit der Erfassung von Bestellungen und Lieferungen, gleichzeitig aber auch der Koordination der Auslieferungen.

5 Lieferung

- Die Fa. Koch ist immer über die Lieferung zu informieren.
- Sobald die Lieferung bei der Fa. Koch eingegangen ist, erfolgt durch die Gemeinsame Beschaffungsstelle die Erfassung der Lieferung im Web-Shop.
- Auf Basis der Lieferscheine an die Einrichtungen erfolgt im Anschluss die Abrechnung.

6 Abgabepreise/Logistikkosten

- Direktbesteller werden die konkreten Kosten der Beschaffung in Rechnung gestellt.
- Den sonstigen Bestellern wird die Ware auf Basis eines Durchschnittswertes angeboten und anschließend zzgl. eines Logistikaufschlages in Rechnung gestellt.
- Waren vom Land werden 1:1 weitergegeben.
- Logistikaufschlag: Warenwert unter 300 € = 15 € pro Bestellung; Warenwert über 300 € = 30 € pro Bestellung